

Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 05 O 730/16

DF	AE	Ein-spruch	RSV	C / zurück	Frist streichen	Ak an
MW						term vereri
						Unter Rückg
						Kla.
						Erh.
						Prüfung

DR. FINGERLE
RECHTSANWÄLTE
13. JAN. 2017
LEIPZIG

KOSTENFESTSETZUNGSBESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Getty Images International, 1st Floor, The Herbert Building, The Park, Carrickmines Du-
blin 18, Irland

vertreten durch d. Geschäftsführer

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: 1349/2015

gegen

1. **Peggy Hoffmann**, Stieglitzstraße 92, 04229 Leipzig

- Beklagte -

2. **Ingbert Hoffmann**, Stieglitzstraße 92, 04229 Leipzig

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Dr. Fingerle Rechtsanwälte GbR, Ferdinand-Lassalle-Straße 22, 04109 Leipzig, Gz.:
225/16HC31/eb

wegen Unterlassung, Auskunft und Feststellung

ergeht am 11.01.2017

nachfolgende Entscheidung:

Die von den beiden Beklagten zu je 1/2-Anteil an die Klägerin aufgrund des Vergleichs des Landgerichts Leipzig vom 05.08.2016 zu erstattenden Kosten werden einschließlich Gerichtskosten in Höhe von 267,00 EUR festgesetzt auf

1.404,40 EUR	in Worten: eintausendvierhundertvier 40/100 EUR
--------------	---

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit

09.11.2016.

Gründe:

Der Festsetzung liegt der Antrag vom 08.11.2016 zugrunde. Dem Antrag konnte hinsichtlich der aufgrund der Terminswahrnehmung am 05.08.2016 geltend gemachten Reisekosten des Prozessbevollmächtigten der Klägerin in Höhe von 369,80 EUR nicht entsprochen werden. Es fehlt an dem gemäß § 103 Abs. 1 ZPO für die Festsetzung erforderlichen vollstreckungsfähigen Kostenerstattungsanspruch bezüglich dieser Auslagen.

Die Kostentragung wurde in dem Vergleich vom 05.08.2016 zwischen den Parteien geregelt. Dabei wurde unter Ziffer 2 folgende Vereinbarung getroffen.

„Die Beklagten zahlen die Kosten des Rechtsstreits. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Klägerin nur eine 0,65 Verfahrensgebühr zusteht, die Auslagenpauschale i.H.v. 20,00 Euro sowie die Terminsgebühr. Diese bleibt unverändert bestehen. Die Kosten des Vergleichs trägt jede Partei selbst. Die Gerichtskosten tragen die Beklagten.“

Die Regelung verhält sich nicht zu den Reisekosten und ist insoweit nicht eindeutig. Sie bedarf daher einer Auslegung. Zwar gibt Satz 1 vor, dass die Kosten des Rechtsstreits von den Beklagten zu zahlen sind. Allerdings erfährt diese Regelung in Satz 2 eine Einschränkung dahingehend, wonach nur bestimmte Vergütungsansprüche des klägerseitig beauftragten Rechtsanwaltes zu erstatten sind. Diese Vergütungsansprüche sind gesondert aufgeführt, wobei selbst die Auslagen nach Nr. 7002 VV RVG extra erwähnt werden. Hätten die Parteien auch eine Einigung hinsichtlich der Reisekosten beabsichtigt, wäre zu erwarten gewesen, dass auch diese Auslagen explizit mit angeführt werden. Das gilt umso mehr, als für die Gerichtskosten und die Kosten des Vergleiches in den Sätzen 4 und 5 ebenfalls Regelungen getroffen wurden. Man wollte also alle denkbaren Kosten regeln und eine abschließende Einigung erzielen. Sind dann für bestimmte Kostenpositionen keine Bestimmungen getroffen worden, besteht für diese Auslagen keine Kostenfestsetzungsgrundlage. Auch aus Satz 1 der Ziffer 2 des Vergleiches folgt nicht anderes. Denn der Satz 1 bestimmt nur die Quote -hier eben 100 Prozent-, zu welcher die in Satz 2 genannten Kosten zu erstatten sind. Beide Sätze bilden eine Einheit und können nur im Zusammenhang betrachtet werden.

Die kopfteilige Kostenhaftung folgt aus § 100 Abs. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet die **sofortige Beschwerde** (im Folgenden Beschwerde) statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt. Ansonsten findet die Erinnerung statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

oder bei dem

Oberlandesgericht Dresden

Schloßplatz 1
01067 Dresden

einulegen. Die Erinnerung ist innerhalb der gleichen Frist bei dem Gericht einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde oder Erinnerung wird durch Einreichung einer Beschwerde- bzw. Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde oder Erinnerung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

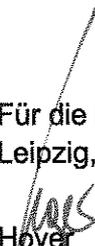
Die Beschwerde oder Erinnerung muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde oder Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Beschwerde oder Erinnerung soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Hensel
Rechtspfleger

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 12.01.2017


Hoyer

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



DR. FINGERLE

RECHTSANWÄLTE

DR. FINGERLE RECHTSANWÄLTE GBR
FERDINAND-LASSALLE-STR. 22 04109 LEIPZIG



nur per Mail:

robert.hoffmann@gmx.ch;

Herrn

Dr. Robert Hoffmann

Zollstraße 32

CH-8219 Trasadingen

Leipzig, den 16. Januar 2017

Unser Zeichen: **225/16HC31/eb** (Bitte stets angeben!)

Sachbearbeiter: RA Coen

Sekretariat: Frau Ebnetter

Durchwahl: +49 (0)341-940167-12

E-Mail Adresse: coen@dr-fingerle.de

**Hoffmann u.a. ./ Getty Images
Verfahren beim LG Leipzig, Az: 05 O 730/16**

- **Kostenfestsetzungsbeschluss**

Sehr geehrter Herr Dr. Hoffmann,

in der **Anlage** übersenden wir Ihnen den von uns geprüften Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichtes Leipzig vom 11.01.2017 verbunden mit der Bitte um Begleichung des festgesetzten Betrages in Höhe von 1.404,40 € zuzüglich Zinsen bis spätestens **Freitag, den 27.01.2017** auf das Geschäftskonto des Prozessbevollmächtigten der Klägerin wie folgt:

DR. DANIEL FINGERLE

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

MICHAEL WESSNER

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
FACHANWALT FÜR MIET- UND WEG-RECHT

LUTZ MAASS

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT

UWE KARSTEN

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
REFERAT VERKEHRSRECHT

CHRISTOPH FIEDLER

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR TRANSPORT- UND SPEDITIONSRECHT
FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

MIRCO SIEVERT

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT
REFERAT ANWALTS-, NOTAR-, STEUERBERATERHAFTUNG

HANS HERBERT COEN

RECHTSANWALT
REFERAT GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ
REFERAT HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

DANIELA FREIMANN

RECHTSANWÄLTIN/MEDIATORIN
REFERAT BANK- UND KAPITALMARKTRECHT
REFERAT ERBRECHT

GALINA STEFIN

RECHTSANWÄLTIN
REFERAT FAMILIENRECHT

FERDINAND-LASSALLE-STR. 22
04109 LEIPZIG

TELEFON +49 (0) 3 41 – 9 40 167 – 0
TELEFAX +49 (0) 3 41 – 9 40 167 – 20

MAIL@DR-FINGERLE.DE
WWW.DR-FINGERLE.DE

STEUER-NR. 231/153/44501
UST.-ID-NR. DE252751616

UNSERE KOOPERATIONSPARTNER:
(TERMINE NACH VEREINBARUNG IM HAUS):

REINHARDT & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE UND
INSOLVENZVERWALTER GMBH

INSOLVENZVERWALTUNG UND
SANIERUNGSBERATUNG

DR. LAUER & KOY
CONSULTING PARTNERS GMBH
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

PATENTANWÄLTE
TOBIAS KÖHLER DIPL. ING.(FH), PAT. ING.
VOLKMAR MÜLLER DIPL. ING., PAT. ING.
PATENTANWÄLTE / EUROPEAN PATENT ATTORNEYS
EUROPEAN TRADEMARK ATTORNEYS

DIPL.-PSYCH.
CORDULA SÖFFTGE
MEDIATORIN FÜR WIRTSCHAFT
MEDIATORIN FÜR FAMILIE

Waldorf Frommer Rechtsanwälte
IBAN: DE87 7008 0000 0598 4105 01
BIC: DRESDEFF700
Verwendungszweck: 01349/2015 KFB Hoffmann

Wir weisen darauf hin, dass für den Fall des nicht fristgemäßen Ausgleiches Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Peggy Hoffmann bzw. Ingbert Hoffmann möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Herbert Coen
Rechtsanwalt